

40C – BESONDERE BEDINGUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG FÜR ÄRZTE UND HEILNEBENBERUFLER „STANDARD“

Der Deckungsumfang gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2007) wird wie folgt abgeändert:

Dauernde Invalidität

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 5 AUVB entfällt die progressive Berechnung der dauernden Invalidität. Die Leistung des Versicherers entspricht dem festgestellten Invaliditätsgrad. Bei 100 %iger dauernder Invalidität bezahlen wir 100 % der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Abweichend von Art. 7, Pkt. 2.2 gilt folgende verbesserte Gliedertaxe vereinbart:

Invaliditätsgrade bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit	
eines Armes oder Hand	100 %
eines Daumens oder Zeigefingers	100 %
anderer Finger	50 %
eines Beines oder Fußes	100 %
einer großen Zehe	10 %
anderer Zehen	5 %
der Sehkraft eines Auges	100 %
des Gehörs eines Ohres	50 %
des Gehörs beider Ohren	100 %
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	80 %
des Geruchssinnes	20 %
des Geschmackssinnes	20 %
der Milz	20 %
einer Niere	20 %
sofern jedoch die zweite Niere vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt war oder durch den Versicherungsfall beide Nieren gleichzeitig beeinträchtigt sind	60 %

3. Abweichend von Art. 7 AUVB werden bei nachgewiesener Unfähigkeit, seinen in der Police dokumentierten Beruf ausüben zu können, 100 % der vereinbarten Versicherungssumme für dauernde Invalidität geleistet - sofern sich bei Anwendung der erhöhten Gliedertaxe keine höhere Leistung ergibt.
4. Als Unfälle gelten auch in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen, die durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in den Körper hervorgerufen wurden. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht. Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden. Die Infektion an HIV / Erkrankung an AIDS bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
5. Unabhängig vom Vorliegen einer dauernden Invalidität werden bei einem Knochenbruch, der sich während der Vertragslaufzeit ereignet, EUR 100,- pro Schadenereignis bezahlt. Die Entschädigungsleistung steht nur einmal pro Versicherungsperiode zur Verfügung und unterliegt keiner Wertanpassung.